

01.12.2022

Informationsvorlage Nr.: 2022/268

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Ergänzung der Konzessionsverträge aufgrund von § 2 b Umsatzsteuergesetz
--

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	06.12.2022 -
Rat	08.12.2022 -

Sachverhalt

Aufgrund der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine allgemeine Unternehmereigenschaft, sodass auch bestimmte Leistungen der Stadt Neustadt a. Rbge. der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

So sind die Konzessionsabgaben, die die Stadt Neustadt a. Rbge. von den Konzessionsnehmern erhält, dem Grunde nach umsatzsteuerbar. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG ist zwar denkbar, aber nach Ansicht der kommunalen Verbände sowie des für die Stadt Neustadt a. Rbge. beratend tätigen Unternehmens zu unsicher. Zur Vermeidung von Risiken erscheint es deshalb sinnvoll, auf die Steuerbefreiung zu verzichten und die Konzessionsabgaben als umsatzsteuerbar einzustufen.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat am 28.11.2011 mit der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG Konzessionsverträge für die Bereiche Gas, Strom und Wasser für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2031 abgeschlossen. Im Rahmen einer Umstrukturierung der Gesellschaften und der daraus resultierenden Rechtsnachfolge der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG ist im Jahr 2012 die neu gegründete Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG in die Konzessionsverträge Gas, Strom und Wasser eingetreten. Ab dem Jahr 2020 wiederum sind alle Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen Gas und Strom im Rahmen eines Pachtvertrages für die Dauer der Verpachtung auf die LeineNetz GmbH übertragen worden. Dieser Übertragung hat die Stadt Neustadt a. Rbge. mit Beschluss des Rates vom 07.03.2019 zugestimmt. Für den Konzessionsvertrag Wasser ist weiterhin die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zuständig.

Ebenfalls wurde am 28.11.2011 ein Konzessionsvertrag für den Bereich Gas in den Stadtteilen Mardorf und Schneeren mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2031 gefasst.

Um die umsatzsteuerlichen Vorgaben rechtssicher zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem betroffenen Unternehmen zu regeln, ist eine Ergänzung der bereits geschlossenen Konzessionsverträge um die Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgabe beabsichtigt. Da diese Ergänzung nur eine geltende gesetzliche Regelung klarstellt, ist hierfür ein Ratsbeschluss nicht erforderlich. Die textliche Formulierung wird gegenwärtig mit den Vertragspartnern abgestimmt. Die Unterzeichnung der Vertragsergänzungen ist noch für das Jahr 2022 vorgesehen.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -